

## **LOGL-Geprüfte Obst- und Gartenfachwarte Versicherungsschutz und zuständiger Unfallversicherungsträger**

### **Allgemeines**

Diese Info ist eine gekürzte Zusammenfassung einer umfangreichen Stellungnahme der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) an den LOGL. Sie dient lediglich als erste Information und ist ohne jegliche Gewähr.

Jeder Einzelfall kann anders gelagert sein, verbindlich kann nur die SVLFG eine vollständige, fallbezogene Auskunft geben.

### **Generelle Zuständigkeit der SVLFG**

Für bewirtschaftete, landwirtschaftliche Grundstücke sowie private oder kommunale Streuobstwiesen ist (unabhängig von der Größe) grundsätzlich die SVLFG zuständig. Für private Haus- und Ziergärten ist die SVLFG in der Regel nicht zuständig.

### **Tätigkeit auf Vereinsgrundstücken**

Vereinseigene Lehrgärten und Vereinsgrundstücke, die dem reinen satzungsgemäßen Vereinszweck dienen, sind nicht versicherungspflichtige Grundstücke.

Für diese ist die SVLFG nicht zuständig und es besteht hier kein Versicherungsschutz über die Sozialversicherung.

Erforderliche Heilbehandlungen nach einem Unfall werden von der zuständigen Krankenkasse getragen.

Unfallfolgen können über den Rahmenvertrag des LOGL abgesichert werden.

### **Gefälligkeitsarbeiten und Nachbarschaftshilfe**

Erledigen Fachwarte unentgeltlich, lediglich aus Gefälligkeit im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder von gegenseitiger Hilfe auf SVLFG versicherten landwirtsch. Grundstücken Pflegearbeiten und ist die Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet, liegen entsprechend dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und keine unternehmerische Tätigkeit vor.

Sofern diese Grundstücke bei der Berufsgenossenschaft (SVLFG) bereits versichert sind, besteht für Arbeitsunfälle unter der beschriebenen Voraussetzung Versicherungsschutz bei der SVLFG.

Dies kann z.B. bei der Aktion Streuobstpflegetage der Fall sein.

Auf nicht SVLFG versicherten Grundstücken besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Leistungen bei Arbeitsunfällen.

---

## Fachwarte als Arbeitnehmer

Sind Fachwarte als Arbeitnehmer (auch geringfügige Beschäftigungen) innerhalb von einem Beschäftigungsverhältnis tätig, so besteht für den Arbeitgeber Beitrags- und Meldepflicht unter Berücksichtigung der Satzung des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Bei landwirtschaftlichen Unternehmen ist das die SVLFG. In diesem Fall besteht auch Versicherungsschutz über diese.

## Fachwarte als selbständige Unternehmer - Lohnunternehmen

Werden Fachwarte auf selbständiger Werkvertragsbasis in der Regel mehr als 50 Arbeitsstunden, einschließlich Vorbereitung und Anfahrtszeiten im Auftrag für die Grundstückseigentümer tätig, betreiben sie ein landwirtschaftliches Unternehmen, für das die SVLFG der zuständige Unfallversicherungsträger ist.

Für dieses Unternehmen besteht Melde- und Beitragspflicht bei der SVLFG.

Gesetzlicher Unfallschutz besteht auch für ggf. eingesetzte Beschäftigte.

**Achtung:** Grundstückseigentümer können hier Landwirte, Kommunen, Unternehmen oder Privatpersonen sein.

**Beitrag:** Die Beitragsberechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch derzeit mindestens 60,00 € pro Jahr.

## UNFALLKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG

### Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ohne Anmeldung

für alle Beteiligten bei der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Automatisch versichert sind Tätigkeiten der Vereine für eine Gebietskörperschaft (Kirche, Kommune, Gemeinde, Stadt...) wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Es muss ein schriftlicher Auftrag oder Genehmigung (sehr wichtig) zur Tätigkeit von den Verantwortlichen vorliegen.

Die Tätigkeit muss freiwillig, unentgeltlich, ohne Rechnung (Ausnahme Aufwandsentschädigungen), möglichst kontinuierlich in einem organisatorischen Rahmen stattfinden.

**Beispiele:** Der Verein übernimmt bestimmte Pflegemaßnahmen für die Kommune, wie Dorfputzen, Spielplatz herrichten, Pflanzaktionen.

Dies kann auch im Rahmen der Aktion Streuobstpflegetage relevant sein.